

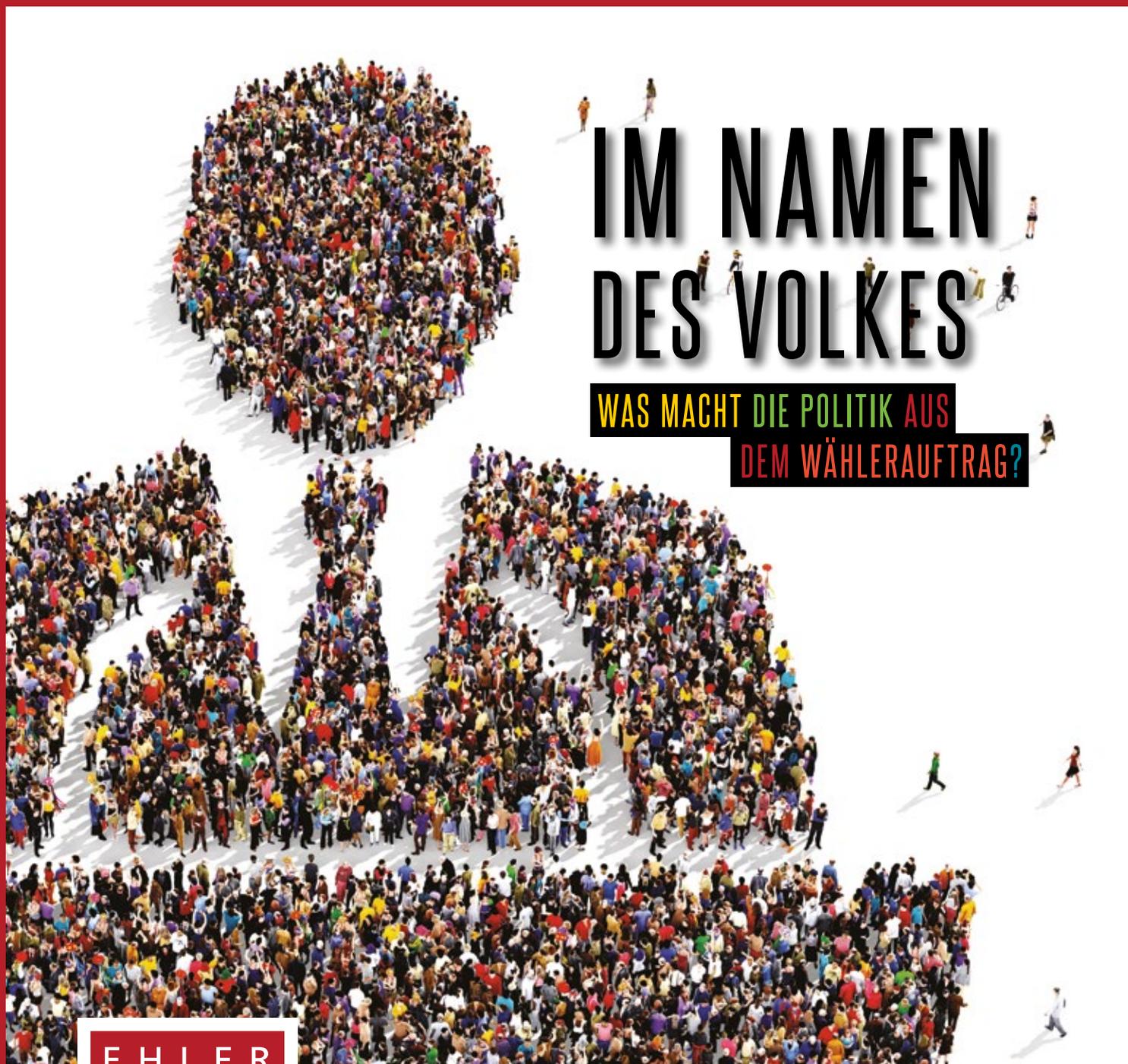
Transparenzregister
Neue Meldepflichten
für viele Gesellschaften

Start-ups
Invest-Zuschuss für
„Business Angels“

Datenschutzrecht
Was sich im kommenden
Jahr ändert

3 | 2017

EFP-JOURNAL



IM NAMEN DES VOLKES

WAS MACHT DIE POLITIK AUS
DEM WÄHLERAUFTRAG?

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

es sind wahrlich spannende Zeiten, in denen wir uns gerade bewegen. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik hat eine Bundestagswahl die Regierungsbildung so spannend gemacht – und noch nie standen gleich mehrere Optionen im Raum, die allesamt komplettes Neuland für den Berliner Politikbetrieb sind: „Jamaika“-Koalition, Minderheitsregierung, Neuwahlen. Nach dem Scheitern der „Jamaika“-Sondierungen deutet nun alles auf eine schwarz-rote Zusammenarbeit hin. Doch es ist davon auszugehen, dass auch die nächsten Wochen noch spannend bleiben.

War „Jamaika“ zum Scheitern verurteilt? Ich glaube nicht. Schleswig-Holstein hat vorgemacht, wie es geht. Wenn man nachhaltiges Vertrauen schafft, indem man Gemeinsamkeiten gezielt sucht und fördert, aber auch gegensätzliche Meinungen und Standpunkte akzeptiert – dann ist es möglich, ein gemeinsames Projekt auf den Weg zu bringen, das von allen getragen wird und somit auch von Dauer ist. Was im Leben für jede Partnerschaft gilt, warum sollte das nicht auch in der Politik gelten? In Kiel zeigt sich inzwischen, dass das schwarz-gelb-grüne Dreierbündnis gut zusammenarbeitet, erste Akzente in den Bereichen Bildung und Infrastruktur konnte die neue Landesregierung bereits setzen.

Im Bund wird es maßgeblich vom Führungspersonal der beteiligten Parteien abhängen, ob es gelingt, das notwendige Vertrauen zu schaffen, das es braucht, um in den entscheidenden Fragen überzeugende Kompromisse zu finden. Zuletzt hat da keine Seite glücklich agiert. Wer jetzt versucht, „rote Linien“ zu ziehen, Maximalforderungen zu stellen oder kleinteiliges Gezänk vom Zaun zu brechen, der wird nicht nur den Schwebezustand in Berlin unnötig verlängern, sondern auch die Politikverdrossenheit im Land noch weiter befördern. Vertrauen ist ein hohes Gut – es sollte nicht leichtfertig verspielt werden.

Für das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr wieder entgegengebracht haben, möchte ich mich im Namen des gesamten EEP-Teams sehr herzlich bedanken. Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- Geldwäschegesetz: Erhebliche Neuerungen und Verschärfungen
- Transparenzregister: Neue Meldepflichten für nahezu alle Gesellschaften
- BFH-Urteil zu Eigen- und Fremdkapital

06 – 07

TITELTHEMA

Im Namen des Volkes:
Was macht die Politik aus dem Wählerauftrag?

08 – 10

FACHTHEMEN

- Start-ups: Invest-Zuschuss für „Business Angels“
- Damit die Vorsteuer nicht teuer wird
- Reform des Datenschutzrechts

11

REGIONAL

- EEP-Symposium 2017
- Vorträge: EEP-Referenten informieren zu aktuellen Themen
- Azubis werben Azubis

12 – 13

INTERNATIONAL

- Zu Gast in Russland: EEP bei Advoselect-Herbsttagung in Moskau
- „How to make Business in Europe“: Wegweisender Mandanten-Leitfaden in Arbeit
- Auszeichnung: EEP-Anwalt ist „Deal Maker of the Year“

14 – 15

INSIDE

- Glückwünsche zu Jubiläen und bestandenen Prüfungen
- Neu im Team
- Neue Azubis
- Azubi-Tag bei EEP

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Arhimedes / shutterstock.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © Igor Zakowski / shutterstock.com,
pkanchana / shutterstock.com
Seite 04–05 | © Raevsky Lab / shutterstock.com
Seite 05 | © Gajus / shutterstock.com
Seite 06–07 | © mmac72 / istock.com
Seite 08 | © AzmanJaka / istock.com
Seite 09 | © kupicoo / istock.com,
Elenathewise / istock.com

Seite 10 | © BirgitKorber / istock.com,
gorodenkoff / istock.com
Seite 11 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 12 | © Advoselect, Georgo / istock.com
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner,
Matvienko Vladimir / shutterstock.com
Seite 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner

GELDWÄSCHEGESETZ

DAS IM JUNI IN KRAFT GETRETENE NEUE GELDWÄSCHEGESETZ HAT AUCH FÜR GÜTERHÄNDLER ZU ERHEBLICHEN NEUERUNGEN UND VERSCHÄRFUNGEN GEFÜHRT.

Für sie ist die sogenannte Bargeldgrenze gesunken. Nimmt ein Güterhändler – wenn auch nur in einem einzigen Fall – Bargeld in Höhe von 10.000 Euro oder mehr an (Verkauf von Gütern) oder gibt er Bargeld in Höhe von 10.000 EUR oder mehr heraus (Ankauf von Gütern), so muss er generell ein Risikomanagement betreiben. Das umfasst, ggf. sogar konzernweit, die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen, beispielsweise die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen, die Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und in der Regel auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Vertreters. Außerdem müssen bei Bargeld ab 10.000 Euro in jedem Fall umfangreiche Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Personenidentifizierung, die Abklärung, ob der Kunde für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, sowie ggf. dessen Identifizierung, die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung und die Feststellung, ob es sich bei dem Kunden oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Weitere Details und Empfehlungen lesen Sie in unserem Blog auf www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info



TRANSPARENZREGISTER

DAS NEUE GELDWÄSCHEGESETZ ENTHÄLT MIT DER EINFÜHRUNG EINES TRANSPARENZREGISTERS AUCH NEUE BUSSGELDBEWEHRTE MELDEPFLICHTEN FÜR NAHEZU ALLE GESELLSCHAFTEN.

Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sind verpflichtet, für jeden wirtschaftlich Berechtigten gesetzlich vorgegebene Informationen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister mitzuteilen. Auch etwaige Änderungen im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich an das Transparenzregister zu übermitteln. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält oder auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle über die Vereinigung ausübt. Insbesondere letztgenanntes Kriterium erfordert unter Umständen weitergehende Prüfungen. Welche Bußgelder bei Verstößen drohen, welche Ausnahmen von der Mitteilungspflicht es gibt, wie die Einsichtnahme geregelt ist und welches Gesamtfazit wir zum neuen Transparenzregister ziehen, erfahren Sie umfassend auf www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

URTEIL ZU EIGEN- UND FREMDKAPITAL

EIN URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES HAT DIE RECHTS-LAGE BEI EIGENKAPITALERSETZENDEN FINANZIERUNGS-HILFEN GRUNDLEGENDE VERÄNDERT.

Bei der Finanzierung einer GmbH steht der Gesellschafter häufig vor der Frage, ob er diese mit Eigen- oder Fremdkapital ausstattet. Neben zahlreichen juristischen und betriebswirtschaftlichen Fragen beeinflussen auch steuerliche Aspekte diese Entscheidung. Letztere haben durch ein aktuelles BFH-Urteil vom 11.07.2017 erhebliche Änderungen erfahren. Auf Grundlage des bis 2008 geltenden Eigenkapitalersatzrechts (§ 32a GmbHG) konnten Verluste sogenannter eigenkapitalersetzender Darlehen im Falle einer Liquidation der Gesellschaft in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters steuermindernd geltend gemacht werden, sofern seine Beteiligung 10 Prozent überstieg oder er als Geschäftsführer anzusehen war. Grundlage hierfür war eine weite Auslegung des Anschaffungskostenbegriffs für die GmbH-Beteiligung, da die Mittel als funktionelles Eigenkapital dienten. Gleiches gilt für Aufwendungen eines Gesellschafters für die Inanspruchnahme aus entsprechenden Bürgschaften. Durch das zum 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde das bisher geltende Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben. In dem Urteilsfall, der das Jahr 2011 betraf, war die Anwendung der auf der alten Gesetzeslage basierenden gefestigten Rechtsprechung für die neue Rechtslage zu überprüfen.

Der BFH gelangte in seinem Urteil vom 11.07.2017 zu der Ansicht, dass durch die gesetzliche Änderung der bisherigen weiten Auslegung des Anschaffungskostenbegriffs die legitime Grundlage entzogen wurde. Es sei vielmehr

steuersystematisch die Gewährung von Eigen- bzw. Fremdkapital zu unterscheiden und die Finanzierungsentscheidung des Steuerpflichtigen zu respektieren. Dementsprechend unterfällt der Gesellschafter mit der Darlehensgewährung dem Anwendungsbereich des § 20 EStG. Folglich sind etwaige Ausfälle von Gesellschafter-Darlehen in der Ermittlung der Verluste aus der Liquidation der Gesellschaft nicht zu berücksichtigen und somit steuerlich unwirksam. Gleichfalls sind Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten des Gesellschafters anzusehen. Da diese Änderung der Rechtsprechung in der Literatur nicht erwartet worden war und auch das Bundesfinanzministerium, welches dem Verfahren beitrug, für die Fortführung der bisherigen



Rechtsauffassung plädiert hatte, gewährte der BFH Vertrauensschutz für bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils (27.09.2017) verwirklichte Fälle.

Unternehmer sollten bei Entscheidungen über künftige Gesellschafter-Finanzierungen die Auswirkungen des Urteils berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der zu finanzierenden GmbH nicht ausgeschlossen werden können. Bei bestehenden Finanzierungen und Bürgschaften sollte geprüft werden, ob durch die neue Rechtsprechung eine alternative Finanzierungsform gewählt werden sollte. ■

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info

IM NAMEN DES VOLKES

WELCHE AKZENTE KANN DER MITTELSTAND IN SACHEN WIRTSCHAFTS- UND STEUERPOLITIK VON DER NÄCHSTEN BUNDESREGIERUNG ERWARTEN? DAS BLEIBT AUCH MEHR ALS ZWEI MONATE NACH DER BUNDESTAGSWAHL WEITGEHEND UNKLAR. DABEI GIBT ES ZWISCHEN ALLEN DENKBAREN PARTNERN VIELE GEMEINSAMKEITEN.

Es ist ein Novum: Noch nie seit Gründung der Bundesrepublik hat sich die Regierungsbildung nach einer Bundestagswahl so lange hingezogen. Für die Wirtschaft ist eine derartig lange Phase der Unsicherheit eigentlich Gift. Doch der deutsche Mittelstand nimmt es bisher erstaunlich gelassen. „Natürlich verfolgen auch unsere Mandanten das Geschehen in Berlin sehr aufmerksam, aber von Verunsicherung spüre ich derzeit wenig“, sagt Helmut Ermer, langjähriger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei EEP. „Die mittelständische Wirtschaft hat gerade ganz andere Sorgen: Wie bekommen wir die vielen Aufträge gut abgearbeitet? Wie kommen wir an dringend benötigte Fachkräfte? Wie bringen wir die Digitalisierung im Unternehmen weiter voran? Diese Fragen beschäftigen die Unternehmer derzeit mehr als die Regierungsbildung in Berlin.“ Angesichts aktueller Wirtschaftsprognosen ist das kein Wunder: 2,0 Prozent Wachstum in diesem und 2,2 Prozent im nächsten Jahr prognostizieren die „Wirtschaftsweisen“, die Steuereinnahmen eilen von Rekord zu Rekord, wie die letzte Steuerschätzung im November zeigte, der Arbeitsmarkt floriert, die Auftragsbücher sind voll. Doch wenn das auch so bleiben soll, müssen jetzt die richtigen Weichen in der Wirtschafts- und Steuerpolitik gestellt werden.

KEIN FRISCHER WIND AUS „JAMAICA“

„Ein Jamaica-Bündnis hätte hier mit frischen Politikansätzen ein großes Stück Erneuerung bringen können, was dem Land sehr gutgetan hätte“, ist Helmut Ermer überzeugt. Dass das Projekt jedoch schon in der Sondierungsphase scheiterte und dass ausgerechnet die FDP es beendete, sorgte landauf, landab für Verwunderung – auch in den Wirtschaftsinstituten, die die Entwicklung derzeit besonders genau beobachten. „Gerade in der Wirtschafts- und Steuerpolitik, die der FDP besonders am Herzen liegt, gab es zwischen allen Verhandlungspartnern deutlich mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede“, analysiert Dr. Tobias Hentze, Experte für Finanz- und Steuerpolitik beim Institut der deutschen Wirtschaft in Köln. „Die Differenzen waren nicht unüberbrückbar. Aber offenbar war die schnelle Soli-Abschaffung ein so zentraler Wunsch der FDP, dass die Partei das Gelingen der Verhandlungen davon zwingend abhängig gemacht hat.“ Nun rückt mangels Alternativen eine schwarz-rote Zusammenarbeit wieder in den Fokus. „Auch hier sehe ich durchaus viele Gemeinsamkeiten, aber andere Akzente im Detail“, so der IW-Experte.

ÜBEREINSTIMMUNGEN IN DEN ZIELEN

In vielen langfristigen Zielen ist man nicht weit voneinander entfernt. „An einem ausgeglichenen Haushalt zum Beispiel wollen alle festhalten, das war bei Jamaica so und ich sehe dieses Signal auch bei der SPD“, so Dr. Tobias Hentze. „Bei Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Digitalisierung gibt es ebenfalls große Übereinstimmungen, genauso beim Ziel, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Auch in Sachen Soli wird man

sich zwischen Union und SPD gut einigen können, denn beide Seiten sind dafür, ihn schrittweise zurückzuführen. Und eine stärkere Familienförderung haben sich die potentiellen Partner auch beide auf die Fahnen geschrieben.“ An Gemeinsamkeiten mangelt es also nicht.

WENIGER ENTLASTUNG, MEHR SOZIALAUSGABEN?

Im Detail sind bei einer schwarz-roten Zusammenarbeit aber andere Akzente zu erwarten als bei Jamaica. „Es zeichnet sich ab, dass es in dieser Konstellation mehr Ausgaben im Sozialbereich und weniger Entlastung für die Bürger geben wird“, so der Wirtschaftswissenschaftler. Ein Beispiel ist das Thema Rente, das auch Auswirkungen auf die Steuerpolitik hat. „Schon heute wird bei der Rente jeder dritte Euro aus Steuermitteln finanziert. Die SPD möchte den Steuerzuschuss gern noch weiter erhöhen.“ Auch beim Abbau der kalten Progression wird man wahrscheinlich weniger vorankommen, als es mit Jamaica möglich gewesen wäre. „Eine größer angelegte Einkommensteuerreform mit Tarifierungsmaßnahmen, die es angesichts der Lohnerhöhungen der letzten Jahre dringend bräuchte, um den ‚Mittelstandsbauch‘ abzubauen, wird es in einer schwarz-roten Zusammenarbeit wahrscheinlich nicht in dem Maße geben, wie es wünschenswert und erforderlich wäre.“ EEP-Berater Helmut Ermer sieht vor allem kritisch, dass plötzlich auch wieder über Steuererhöhungen, z. B. einen höheren Spitzensteuersatz oder die Vermögenssteuer, diskutiert wird. „Neue Neiddebatten helfen uns nicht weiter. Es braucht in Zeiten von Rekordsteuereinnahmen auch überhaupt keine neuen Geldquellen für den Staat. Das ist Symbolpolitik.“

UMBRUCH IM GESUNDHEITSSYSTEM?

Zur Vorsicht raten Wirtschaftsexperten bei einem fundamentalen Umbau des

Gesundheitssystems, wie er von der SPD mit dem Modell der Bürgerversicherung gefordert wird. „Das wäre ein tiefgreifender Systemwechsel, der wohlüberlegt und mit gut durchdachtem Konzept erfolgen müsste und deshalb nicht von heute auf morgen umsetzbar wäre, wenn er verantwortungsvoll erfolgen soll“, warnt IW-Experte Dr. Tobias Hentze. Auch Helmut Ermer sieht diesen Vorschlag mit Skepsis: „Es braucht im Gesundheitswesen auch weiterhin einen vernünftigen Wettbewerb.“

MINDERHEIT SUCHT MEHRHEIT

Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik wird in diesen Tagen auch eine Minderheitsregierung diskutiert, die im Ernstfall wohl das letzte Mittel wäre, um Neuwahlen zu verhindern. Das böte durchaus neue Möglichkeiten, da mit wechselnden Mehrheiten auch neue Akzente gesetzt werden können. „Die Wirtschaft braucht allerdings eine langfristige Verlässlichkeit der Politik, um Investitionsentscheidungen vernünftig treffen zu können“, so Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Helmut Ermer. „Deshalb wäre eine Minderheitsregierung aus meiner Sicht nur zu verantworten, wenn es vorher klare vertragliche Vereinbarungen für zentrale gemeinsame Projekte zwischen den entsprechenden Parteien gibt – und selbst dann bleiben noch Unsicherheiten, denn auf unvorhersehbare Entwicklungen muss im Laufe der Legislaturperiode ja auch angemessen schnell reagiert werden, wie wir bei Brexit und Flüchtlingskrise gesehen haben.“ Nicht zuletzt auch mit Blick auf Europa bleibt daher zu wünschen, dass sich die Regierungsbildung nicht mehr allzu lange hinzieht. „Deutschland selbst kann die Hängepartie in Berlin aufgrund seiner großen wirtschaftlichen Stabilität zwar verkraften“, so Helmut Ermer, „aber Europa muss dringend wieder handlungsfähiger werden. Dazu braucht es ein starkes Deutschland mit einer stabilen Regierung.“

EEP-Kontakt: helmut.erner@eep.info

EEP-Blog mit aktuellen Infos: www.eep-bloggt.de

INVEST-ZUSCHUSS FÜR „BUSINESS ANGELS“

Start-ups haben in der Anfangsphase häufig Probleme, Finanzmittel zur Realisierung ihrer innovativen Produkt- oder Leistungskonzepte zu beschaffen. Erste Prototypen oder Beta-Versionen können zwar meist aus eigener Kraft erstellt werden, für den Sprung hin zur Markt- bzw. Serienreife des Produkts fehlt es jedoch oft an Geld und Netzwerken. Auf der anderen Seite suchen – besonders in der derzeitigen Niedrigzinsphase – viele erfahrene private Investoren mit hervorragenden Netzwerken nach attraktiven Investitionsmöglichkeiten. Dass das Engagement solcher „Business Angels“ für beide Seiten äußerst vorteilhaft sein kann, weiß man nicht erst seit erfolgreichen TV-Sendungen wie „Die Höhle der Löwen“. Strategische Investments sind seit jeher ein Pfeiler der deutschen Start-up-Szene.

Zur Förderung von jungen, innovativen Unternehmen bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereits seit Mai 2013 den „Investitionszuschuss Wagniskapital“ an. Das Förderangebot, das sich gezielt an Business Angels richtet und deren Investitionen bezuschusst, wurde zum 1. Januar 2017 noch deutlich erweitert: Unter dem Namen „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ setzt es sich im Wesentlichen aus einem Erwerbszuschuss und einem Exitzuschuss zusammen. Der Erwerbszuschuss beläuft sich auf 20 Prozent der Investitionssumme und wird bis zu einem Maximalbetrag von 100.000 Euro an Investoren ausgezahlt, die sich mit

mindestens 10.000 Euro an einem jungen, innovativen Unternehmen beteiligen. Der Erwerbszuschuss ist für den Investor gemäß § 3 Nr. 71 EStG steuerfrei. Durch den neu eingeführten Exitzuschuss werden die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, die im Rahmen von „INVEST“ gefördert worden sind, begünstigt. Sofern der Gewinn aus der Veräußerung mindestens 2.000 Euro beträgt, werden dem Investor 25 Prozent des Gewinns als steuerfreier Zuschuss erstattet. Damit wird die durch den Veräußerungsgewinn entstehende Steuerbelastung abgemildert.

Förderfähig ist jedes kleine und innovative Unternehmen, das jünger als sieben Jahre ist. Es muss in Form einer Kapitalgesellschaft geführt werden und seinen Sitz in Deutschland – alternativ innerhalb der EU mit einer Betriebsstätte in Deutschland – haben. Maximal 50 Arbeitnehmer dürfen beschäftigt sein, Jahresumsatz und Bilanzsumme müssen sich auf unter 10 Mio. Euro belaufen. Schließlich muss das Unternehmen einer innovativen Branche angehören oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt erhalten haben. Seine Förderfähigkeit kann sich das Unternehmen bescheinigen lassen und mit einem speziellen Förderfähigkeitslogo noch gezielter auf die Suche nach strategischen und finanzstarken Investoren gehen. Sollte der neue INVEST-Zuschuss für Sie interessant sein, beraten wir Sie gern.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info

DAMIT DIE VORSTEUER NICHT TEUER WIRD

Am 1. Januar 2018 ist es so weit. Die Umsatzsteuer ist dann als „Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“ seit 50 Jahren fester Bestandteil des Geschäftslebens in Deutschland. Seit nunmehr einem halben Jahrhundert haben Unternehmer die Möglichkeit, sich die Umsatzsteuer, die ihrem Unternehmen in Rechnung gestellt wird, als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen. Was so einfach klingt, ist in der Praxis jedoch von der Einhaltung diverser Formalia abhängig. Zwar haben EuGH und BFH im letzten Jahr in zu begrüßenden Urteilen geklärt, dass bestimmte Formalia bei Rechnungen noch nachträglich heilbar sind und der Vorsteuerabzug somit also mit Wirkung für die Vergangenheit gewährt werden kann. Da allerdings nicht absehbar ist, ob man zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung den Lieferanten noch zu einer Korrektur seiner Rechnung bewegen kann, ist es lohnens- und empfehlenswert, die Rechnung bereits bei Erhalt hinsichtlich der formalen Anforderungen zu überprüfen und ggf. zeitnah korrigieren zu lassen.

Die Bestandteile einer Rechnung sind in § 14 Abs. 4 UStG definiert. Wichtig sind unter anderem die Angaben zum Leistungsempfänger, welcher anhand der Rechnung eindeutig identifizierbar sein sollte. Hier ist es ratsam, den die Leistung empfangenden Unternehmer genau zu benennen. Auch der leistende Unternehmer muss mit seiner tatsächlichen Anschrift sowie Steuernummer bzw. USt-Id-Nummer ersichtlich sein. Eine eindeutige Nummerierung sowie das Ausstellungsdatum dürfen ebenso wie eine hinreichend genaue Beschreibung der Lieferung oder Leistung nebst Leistungsdatum nicht fehlen. Die Rechnung muss neben dem Brutto- und Nettobetrag auch die Steuersätze sowie die Steuerbeträge offen ausweisen. Bei steuerfreien Leistungen ist anstatt der Angaben zur Steuer ein Hinweis auf die entsprechende Steuerbefreiung erforderlich. Erleichterungen von diesen sehr detaillierten Anforderungen gelten lediglich für sog. Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV, welche einen Bruttobetrag in Höhe von 250,00 Euro (bis 31.12.2016:

150,00 Euro) nicht überschreiten. Hier sind einige Angaben entbehrlich.

Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich elektronische Rechnungen. Zur Wahrung des Vorsteueranspruchs ist es erforderlich, dass die erhaltene Rechnung in ihrem ursprünglichen, also unveränderten elektronischen Format aufbewahrt wird. Sofern z. B. elektronische Rechnungen nur in ausgedruckter Form archiviert und die erhaltenen Dateien vernichtet werden, liegt ein sogenannter schädlicher Medienbruch vor und die Anerkennung der Vorsteuer ist gefährdet. Die Einrichtung eines zentralen E-Mail-Accounts für elektronische Rechnun-



gen erscheint gegenüber einem dezentralen Eingang bei unterschiedlichen Mitarbeitern als vorteilhaft. Zum einen können die üblichen formalen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG von einer zuständigen Person bzw. Gruppe geprüft werden. Zum anderen erscheint in diesem Fall die erforderliche medienbruchfreie Speicherung aller eingehenden elektronischen Rechnungen leichter umsetzbar. Weitere Anforderungen sind beim Austausch von Datensätzen (z. B. im EDI-Verfahren) zu beachten.

Die Umsatzsteuer hält somit auch in „ihren besten Jahren“ noch viele Herausforderungen für die Unternehmer im alltäglichen Geschäft bereit. Ihre EEP-Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info

REFORM DES DATENSCHUTZRECHTS

NEUE PFLICHTEN, HÖHERE HAFTUNGSRISENEN – WENN AM 25. MAI 2018 DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZVERORDNUNG (DSGVO) IN DER EU UND GLEICHZEITIG DAS NEUE BUNDES-DATENSCHUTZGESETZ (BDSG) IN KRAFT TRETEN, KOMMT AUF DIE WIRTSCHAFT EINIGES ZU.

Die Reform des Datenschutzrechts bringt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einige Veränderungen mit sich. Gerade für Unternehmen ist es wichtig, sich um die Umsetzung der neuen Regelungen zu bemühen. Aufsichtsbehörden können nach Art. 83 DSGVO Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Mio. EUR oder – gegen Unternehmen – bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängen, wenn eine Norm des Datenschutzrechts verletzt wurde. Dabei hängt die Höhe vom jeweiligen Verstoß ab. Dies stellt bereits eine wichtige Neuregelung dar, denn bisher kann grundsätzlich nur ein Bußgeld in Höhe von bis zu 300.000 Euro verhängt werden.

Die neuen Pflichten werden für die Unternehmen viel Arbeit bedeuten, ein Beispiel ist die in Art. 5 Abs. 2 DSGVO enthaltene „Rechenschaftspflicht“. Unternehmen müssen danach die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen. Dadurch entstehen quasi eine Beweislastumkehr und eine umfangreiche Dokumentationspflicht. Des Weiteren werden nicht nur die bestehenden Dokumentations- und

Informationspflichten für die Unternehmen, sondern auch die Rechte der Verbraucher und damit der Arbeitnehmer erweitert. Die betroffenen Personen haben zum Beispiel ein „Recht auf Vergessenwerden“, wonach die speichernden Stellen nicht nur die personenbezogenen Daten löschen müssen, sondern auch andere Stellen, die diese Daten ebenfalls verarbeiten, über diesen Lösungsanspruch zu informieren haben.

Auch das Haftungsrisiko der Unternehmen wird erheblich ansteigen. Bisher kann der Betroffene Haftungsansprüche nur geltend machen, wenn Fehler in der Datenverarbeitung auftreten oder die eigentliche Verarbeitung unzulässig ist und ihm dadurch ein materieller Schaden entsteht. Zukünftig

gewährt § 83 Abs. 2 BDSG auch das Recht auf Entschädigung bei einem Schaden, der keinen Vermögensschaden darstellt.

Weitere wichtige Neuregelungen und welches Fazit wir zur Reform des Datenschutzrechts ziehen, lesen Sie in unserem Blog auf www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info



| EEP-SYMPOSIUM 2017



Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen war eines der Top-Themen beim diesjährigen EEP-Symposium für Bank-, Insolvenz- und Sanierungsrecht, das am 28. September 2017 in Neumünster stattfand. Gastreferent Prof. Dr. Jan Roth, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und selbst als Insolvenzverwalter tätig, zeigte in seinem Referat Lösungswege auf, wie vor dem Hintergrund der Sanierungserlass-Entscheidung des BFH vermieden werden kann, dass eine Sanierung zwar prinzipiell durchführbar ist, im Ergebnis aber an hohen Steuerforderungen des Fiskus scheitert. Weitere Fachvorträge hielten die EEP-Referenten Wolfgang Folger, Nicolas F. Grimm, Dr. Kay Hässler, Matthias Lorenzen, Dr. Jan F. Reese und Dr. Markus Stöterau. Rund 60 Gäste aus der Kreditwirtschaft Schleswig-Holsteins und Hamburgs folgten der Einladung nach Neumünster. Für eine stimmungsvolle Untermauerung sorgten die Flensburger Musiker „Jazzika“. ■

| VORTRÄGE: EEP-REFERENTEN INFORMIEREN ZU AKTUELLEN THEMEN

Auch in den vergangenen Monaten war die Expertise der Partner aus dem Hause EEP wieder bei zahlreichen Vorträgen gefragt. Matthias Lorenzen, Fachanwalt für Insolvenzrecht, informierte am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig über Grundzüge des Arbeitsrechts in der Insolvenz. Die Fortbildung richtete sich an Richter/innen und Rechtspfleger/innen. Bei der Sparkasse Südholstein in Neumünster und Kal-

tenkirchen fand ein Infoabend zum Themenkomplex Unternehmensnachfolge statt, den EEP-Steuerberater Hartmut Grund als Referent unter das Motto „Nachfolger finden, Nachfolge regeln, Zukunft gestalten, Ruhestand genießen“ stellte. Nicolas F. Grimm, Fachanwalt für Insolvenzrecht, hielt am Amtsgericht Flensburg einen Vortrag zu aktuellen Themen des Insolvenzrechts, der sich an Referendare richtete. ■

| AZUBIS WERBEN AZUBIS



Schüler der Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt hatten im Oktober 2017 wieder die Gelegenheit, sich bei einer Berufsmesse über Ausbildungsmöglichkeiten in der Region zu informieren. Die Besonderheit: Bei dieser Informationsmesse bestehen die Beraterteams der Unternehmen, die sich vorstellen, ausschließlich aus Auszubildenden. EEP war erneut als Aussteller vor Ort. Mehrere Azubis der Kanzlei informierten interessierte Schülerinnen und Schüler über das Ausbildungsangebot bei EEP (Steuerfachangestellte/r und Fachhochschulstudium „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“, Triales Modell Steuern) und den weiteren möglichen Berufsweg. Die Berufsmesse fand bereits zum fünften Mal statt. ■

ZU GAST IN RUSSLAND: EEP BEI ADVOSELECT- HERBSTTAGUNG IN MOSKAU

Die Beziehungen zwischen der EU und Russland sind im Moment nicht einfach, doch davon war auf der Herbsttagung des europaweiten Netzwerks Advoselect in Moskau nichts zu spüren. Im Gegenteil: Die zahlreichen teilnehmenden Wirtschaftsanwälte aus ganz Europa waren sich einig, dass eine gute Vernetzung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsanwälten in Europa und Russland heute wichtiger denn je ist. Gerade in schwierigen Zeiten brauchen Unternehmer eine kompetente und verlässliche Rechtsberatung für ihre Geschäftstätigkeiten im In- und Ausland. Dabei spielt Russland derzeit eine besondere Rolle.

Die gastgebende Kanzlei Balashova Legal Consultants organisierte nicht nur das komplette Begleitprogramm inklusive des Besuchs eines Gerichts und der Juristischen Fakultät der renommierten Lomonossow-Universität, der Staatlichen Moskauer Universität, sondern informierte auch in Vorträgen über die Besonderheiten des russischen Wirtschaftsrechts. Dabei standen vor allem Gesellschaftsformen, beispielsweise die russische

GmbH, sowie der Datenschutz im Arbeitsrecht und das Insolvenzrecht in der Russischen Föderation im Mittelpunkt. Weitere international bedeutsame Themen der Herbsttagung waren unter anderem das neue Bauvertragsrecht, Fragen der Vollstreckung von Urteilen aus EU-Staaten in Staaten außerhalb der EU und vielfältige Ansätze, wie die internationale Vernetzung der Advoselect-Wirtschaftskanzleien weiter vertieft werden kann.

Mehr als 50 Anwälte aus Mitgliedskanzleien in ganz Europa, darunter auch mehrere Partner aus dem Hause EEP, nutzten die mehrtägige Herbsttagung in Moskau, um sich über aktuelle internationale Rechtsthemen zu informieren und in persönlichen Gesprächen mit Kollegen aus dem In- und Ausland Kontakte zu intensi-

vier. Von diesem permanenten Wissens- und Erfahrungsaustausch profitieren letztlich nicht nur die Kanzleien, sondern vor allem ihre Mandanten vor Ort.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info



„HOW TO MAKE BUSINESS IN EUROPE“ WEGWEISENDER MANDANTEN-LEITFADEN IN ARBEIT

Was verbirgt sich hinter dem „Dekret 231/2001“? Unternehmen, die ein Tochterunternehmen in Italien haben, an einer öffentlichen Ausschreibung in Italien teilnehmen oder die AGB eines italienischen Vertragspartners explizit angenommen haben, sollten darüber informiert sein, denn mit diesem unscheinbaren Dekret hat Italien eine neue Art von Haftung für Unternehmen eingeführt – auch für ausländische Unternehmen, die in Italien tätig sind. Es enthält einen Straftatenkatalog, der ständig erweitert wird und zum Teil drakonische Strafen vorsieht, die von der Untersagung gewerblicher Aktivitäten über den Entzug von Lizenzen bis hin zu Geldstrafen – im schlimmsten Fall in Millionenhöhe – reichen können. Schon wenn ein Angestellter oder Freiberufler, der in Italien im Namen des Unternehmens handelt, eine im Katalog enthaltene Straftat begeht, kann das deutsche Unternehmen wegen mangelnder Organisations- und Kontrolltätigkeit haftbar gemacht werden. Vielen deutschen Unternehmern sind solche Risiken, die sich außerhalb der klassischen internen Compliance abspielen, kaum bewusst.

Mit einem neuen Projekt möchte das europaweite Anwaltennetzwerk Advoselect Unternehmer aus Deutsch-

land gezielt dabei unterstützen, Risiken im Ausland zu vermeiden. Unter Federführung von EEP, der Kanzlei Dusilaw aus Italien und weiterer Kanzleien arbeitet der Fachausschuss Internationaler Rechtsverkehr gerade an einem „business guide“ für Mandanten, der die wichtigsten Aspekte zum Geschäftsverkehr im europäischen Ausland als Leitfaden aufbereitet. Er wird zum Beispiel wesentliche, jeweils länderbezogene Informationen und Empfehlungen zur Gestaltung von Gesellschafterverträgen, Arbeitsverträgen und Controlling enthalten.

Ob unvollständige Steuererklärung einer Tochterfirma im Ausland, Verstöße gegen Umweltauflagen vor Ort oder auch nur eine unbedachte Partyeinladung, die im betreffenden Land geltendes Recht verletzt – wenn den Mitarbeitern im Ausland ein Fehler passiert, kann daraus schnell ein strafrechtliches Problem für die Muttergesellschaft oder Holding in Deutschland werden. Nach der Advoselect-Tagung in Moskau hat sich der Arbeitskreis „business guide“ im November in Frankfurt erneut getroffen, um weitere Details der Ausgestaltung des Leitfadens zu besprechen. Im kommenden Jahr wird er voraussichtlich verfügbar sein für alle Mandanten von Advoselect-Kanzleien – also auch für Sie. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

AUSZEICHNUNG: EEP-ANWALT IST „DEAL MAKER OF THE YEAR 2017“



Es ist eine Art „Oscar der Finanzbranche“: Einmal im Jahr zeichnet das internationale Fachmagazin „Finance Monthly“ die „Deal Maker of the Year“ aus. Damit sollen die Macher hinter herausragenden Transaktionen im Bereich M&A gewürdigt werden.

Die Bandbreite der Preisträger reicht von Bankern und Investoren bis hin zu Steuerberatern und Wirtschaftsanwälten. In diesem Jahr gehört zu den Gewinnern auch ein Partner aus dem Hause EEP: Dr. Markus Stöterau, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarkt-

recht und Notar, wurde für einen erfolgreich abgeschlossenen Immobilienverkauf im Auftrag einer Investorengemeinschaft aus mehreren Familien ausgezeichnet. Bei diesem komplexen Transaktionsprozess hatte Dr. Stöterau die Federführung sowie den Bereich Corporate/M&A inne. Er leitete unter anderem den Prozess ein und verhandelte den Vertrag. Nach Ansicht der Jury, die aus Experten für Corporate/M&A- und Private-Equity-Transaktionen sowie Wissenschaftlern und Journalisten besteht, stellt der Verkauf eine herausragende Transaktion im Geschäftsjahr 2016/17 dar. ■

EEP-Kontakt: markus.stoeterau@eep.info

GLÜCKWÜNSCHE



Monique Beier
Steuerfachwirtin
Lübeck
20-jähriges Jubiläum



Dr. Barbara Nagel
Steuerberaterin
Lübeck
20-jähriges Jubiläum



Iris Porz
Steuerberaterin
Lübeck
20-jähriges Jubiläum



Heide Pankraz
Steuerberaterin
Elmshorn
30-jähriges Jubiläum

Birgit Axelsen
Bürokauffrau / Personalsachbearbeiterin
Flensburg
25-jähriges Jubiläum



Telse Schmarje-Bauske
Steuerfachangestellte
Elmshorn
40-jähriges Jubiläum

Gabriele Schneider
Kaufmännische Mitarbeiterin
Lübeck
25-jähriges Jubiläum



Kimberly Kob
Steuerfachangestellte
Lübeck
zur bestandenen Prüfung



Jana Leu
Steuerfachangestellte
Flensburg
zur bestandenen Prüfung



Lukas Mohrbeck
Steuerfachangestellter
Flensburg
zur bestandenen Prüfung

NEU IM TEAM



Gyde Gottburg
Steuerfachangestellte
Flensburg



Andreas Radloff
Steuerfachangestellter
Elmshorn



Margrit Busch
Steuerberaterin
Flensburg/Rendsburg



Silvia Szczepanski
Rechtsanwaltsfachangestellte
Neumünster



Arne Weilbye
Steuerfachangestellter und Bilanzbuchhalter
Flensburg



Lara-Sophie Harder
Steuerfachangestellte und Wirtschaftsprüfungsassistentin
Elmshorn

NEUE AZUBIS

Im Spätsommer 2017 haben weitere neue Auszubildende ihre Tätigkeit bei EEP begonnen. EEP bietet als eine der größten Wirtschaftskanzleien Norddeutschlands hervorragende Karrieremöglichkeiten für junge Menschen in der Region. Die

Sozietät bildet auf hohem Niveau Steuerfachangestellte aus und ermöglicht über das „Triale Modell Steuern“ auch eine Kombination aus Ausbildung und Fachhochschulstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft“.



Florian Behr
Lübeck



Hado Gulski
Lübeck



Lasse Jacobsen
Flensburg



Melina Maria Kausch
Rendsburg



Leon Petersen
Flensburg



Melina Schmidt
Rendsburg



Tim-Niklas Wendt
Flensburg



Nurseza Yorulmaz
Elmshorn

AZUBI-TAG BEI EEP

Erstmals lud EEP im Sommer die Auszubildenden aller Standorte in Schleswig-Holstein zu einem gemeinsamen Tag nach Flensburg ein. Am 2. August 2017 trafen sich so alle angehenden Steuerfachangestellten im Stammhaus der Kanzlei. In lockerer Atmosphäre erhielten sie an diesem Tag unter anderem Informationen zur Geschichte des Hauses, zum Ausbildungsverlauf und zu den Fortbildungsmöglichkeiten. Ein bei EEP tätiger Steuerberater informierte zudem in einem Vortrag zum möglichen weiteren Berufsweg. Abgerundet wurde der Azubi-Tag bei EEP durch einen abschließenden gemeinsamen Ausflug mit der „MS Möwe“ auf die Flensburger Förde. All dies bot den jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zum beruflichen und persönlichen Austausch und zum Kennenlernen untereinander.



EEP-Kontakt: baerbel.meyer@eep.info



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich